



Gemeinde Walzbachtal

Satzung

über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Walzbachtal
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 16.09.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Walzbachtal erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und Ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG, sowie für die Durchführung von Veranstaltungen in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,- Euro für jede volle Stunde ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste, die nicht unter Absatz 2 fallen, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 12,- Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der auf Antrag entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (7) Bei Einsätzen, bei denen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden die nachgewiesenen Reinigungskosten ersetzt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8 Euro pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen ein tatsächlicher Verdienstaussfall, wird dieser auf Antrag in tatsächlicher Höhe erstattet. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der auf Antrag entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Abweichend von Abs. 1 wird für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Gemeinde- und Landkreisebene auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang auf Antrag für Auslagen pauschal gewährt:
- Truppmann Teil 1: 250,- Euro;
 - Sprechfunker: 80,- Euro;
 - Atemschutz: 120,- Euro;
 - Truppführer: 150,- Euro.
 - Maschinist: 150,- Euro.

§ 3 Übungs- und Ausbildungsdienst

- (1) Für den Ausbildungs- und Übungsdienst laut Dienstplan und die dort aufgenommenen Regeltermine für G-Team / Technischer Dienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2 Euro pro Dienst als Aufwandsentschädigung gewährt. Verdienstaussfall wird in diesem Fall nicht erstattet.

- (2) Für Ausbildungs- und Übungsdienst mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG) sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Hierfür wird bei Einsätzen nach § 1 sowie bei Diensten und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach §§ 2 und 3 mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
- Kommandant: 250,- Euro/Monat
 - Stv. Kommandant: 200,- Euro/Monat
 - Abteilungskommandant: 150,- Euro/Monat
 - Stv. Abteilungskommandant: 140,- Euro/Monat
 - Jugendfeuerwehrwart: 45,- Euro/Monat
 - Stv. Jugendfeuerwehrwart: 40,- Euro/Monat
 - Pro Jugendbetreuer: 150,- Euro/Kalenderjahr
 - Leiter der Musikabteilung: 45,- Euro/Monat
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die nicht zum Personenkreis des Absatz 1 zählen und die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:
- Kommandant: 340,- Euro/Kalenderjahr
 - Stv. Kommandant: 240,- Euro/Kalenderjahr
 - Abteilungskommandant: 240,- Euro/Kalenderjahr
 - Stv. Abteilungskommandant: 340,- Euro/Kalenderjahr
 - Jugendfeuerwehrwart: 210,- Euro/Kalenderjahr
 - Stv. Jugendfeuerwehrwart: 120,- Euro/Kalenderjahr
 - Ehrenamtlicher Gerätewart: 14,- Euro/Stunde (vom Kdt. angeordnet. Ein Nachweis der Tätigkeiten ist quartalsweise vorzulegen)
 - Unterstützungspersonal Gerätewart pro Person: 12,- Euro/Stunde (vom Kdt. angeordnet. Ein Nachweis der Tätigkeiten ist quartalsweise vorzulegen)
 - Leiter Altersabteilung: 200,- Euro/Kalenderjahr

- Leiter Musikabteilung: 210,- Euro/Kalenderjahr
 - Kassenverwalter Walzbachtal: 400,- Euro/Kalenderjahr
 - Abteilungs-Kassenverwalter: 250,- Euro/Kalenderjahr
 - Funkwart: 300,- Euro/Kalenderjahr
 - Kleiderwart: 300,- Euro/Kalenderjahr
 - Atemschutzverantwortlicher: 300,- Euro/Kalenderjahr
 - Schriffführer: 200,- Euro/Kalenderjahr
 - Pressewart: 300,- Euro/Kalenderjahr
 - Beauftragter für EDV/IT: 150,- Euro/Kalenderjahr
 - Leiter Führungsgruppe Walzbachtal: 150,- Euro/Kalenderjahr
 - Mitglied des Feuerwehrausschusses: 25,- Euro/Feuerwehrausschusssitzung
- (3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr bei angeordnetem Ausbildungs- und Übungsdienst als Ausbilder / „Abendverantwortliche“ über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, und nicht unter den Personenkreis des Abs. 1 fallen, erhalten auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 15,- Euro je Ausbildungs- und Übungsdienst.
- (4) Für die Bereitstellung der privaten Internet- und Telefonverträge zur teilweisen dienstlichen Nutzung sowie als pauschale Abgeltung für den erhöhten Fahrtkostenaufwand zu Terminen im Gemeindegebiet erhalten der Kommandant sowie seine Stellvertreter und die Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter einen Auslagenersatz in Höhe von jährlich 360,- Euro.

§ 6 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 und 3, § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 sowie § 3 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 sowie § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).
- (2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten aktiven Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung (analog VwV Feuerwehr Ehrenzeichen BW) erhalten Feuerwehrangehörige einen Gutschein für einen Aufenthalt im Feuerwehrhotel Titisee in Höhe von:
- für 40 Jahre Feuerwehrdienst: 400,- Euro
 - für 50 Jahre Feuerwehrdienst: 600,- Euro

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2019 außer Kraft.

Walzbachtal, den 16.09.2024

Timur Özcan
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.